233

Bundesgesetzblatt

Teil I Z 5702 A

1989 Ausgegeben zu Bonn am 24. Februar 1989 Nr. 7

Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit (FELEG)

Vom 21. Februar 1989

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Erster Abschnitt
Landwirtschaftliche Unternehmer

§ 1
Berechtigter Personenkreis

(1) Eine Leistung wegen Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit (Produktionsaufgaberente) erhalten landwirtschaftliche Unternehmer im Sinne des § 1 Abs. 3 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte, die

1. das 58. Lebensjahr vollendet haben,
2. für mindestens 180 Kalendermonate Beiträge als landwirtschaftlicher Unternehmer an die landwirtschaftliche Alterskasse gezahlt haben, davon ununterbrochen für mindestens 60 Kalendermonate unmittelbar vor der Antragstellung,
3. die Flächen stillgelegt oder abgegeben haben, die von ihnen unmittelbar vor der Antragstellung genutzt worden sind, und
4. den Wirtschaftswert im Sinne des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte der von ihnen vor der Antragstellung bewirtschafteten Unternehmen durch Verrin-

gerung der Flächen in den letzten fünf Jahren, frühestens vom 1. Januar 1986 an, um nicht mehr als 10 vom Hundert vermindert haben, es sei denn die Verminderung erfolgte auf Grund einer Maßnahme, die die Voraussetzungen der §§ 2 oder 3 erfüllt.

(2) Für Witwen und Witwer landwirtschaftlicher Unternehmer steht die Beitragszahlung des Verstorbenen zur landwirtschaftlichen Alterskasse und dessen Tätigkeit als landwirtschaftlicher Unternehmer der eigenen Beitragszahlung und Tätigkeit im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 bis 4 gleich, wenn der überlebende Ehegatte in diesen Zeiten nicht selbst beitragspflichtiger Unternehmer war, aber hauptberuflich im Betrieb des Verstorbenen mitgearbeitet hat.

(3) Leistungsberechtigt ist nicht, wer Leistungen nach Maßgabe der Verordnung (EWG) Nr. 1094/88 des Rates vom 25. April 1988 zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 797/85 und Nr. 1760/87 hinsichtlich der Stilllegung von Ackerflächen und der Extensivierung und Umstellung der Erzeugung (ABl. EG Nr. L 106 S. 28) erhält.

§ 2
Flächenstillegung

(1) Eine Fläche gilt als stillgelegt, wenn

1. die landwirtschaftliche Nutzung ruht und eine Abgabe im Sinne des § 2 Abs. 3 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte nicht vorliegt; Maßnahmen zur umweltgerechten Pflege der stillgelegten Fläche sind zulässig,
2. sie erstmals unter den Voraussetzungen des § 2 a Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte aufgeforstet wird.

(2) Eine Stillegung liegt nicht vor, wenn nach der Erstaufforstung der Wirtschaftswert, der Flächenwert oder der Arbeitsbedarf des Unternehmens im Sinne des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte einschließlich der nach § 2 Abs. 7 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte zulässigerweise zurückbehaltenen Fläche das Einfache der Mindesthöhe (§ 1 Abs. 4 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte) erreicht.

(3) Die Fläche muß bis zu dem Zeitpunkt, von dem an Altersgeld nach dem Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte beansprucht werden kann, mindestens aber für fünf Jahre, stillgelegt werden. Die Zeit einer Stillegung von Flächen, mit denen der Leistungsberechtigte an einem Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz beteiligt war, oder die Zeit einer Stillegung nach Maßgabe der Verordnung (EWG) Nr. 1094/88 des Rates vom 25. April 1988 zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 797/85 und Nr. 1760/87 hinsichtlich der Stillegung von Ackerflächen und der Extensivierung und Umstellung der Erzeugung (ABl. EG Nr. L 106 S. 28) durch Brachlegen ohne Wechselwirtschaft oder durch Erstaufforstung steht hinsichtlich der Mindeststillegungsfrist der Stillegung nach diesem Gesetz gleich.

(4) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Näheres über die Voraussetzungen, unter denen eine Fläche als stillgelegt gilt, insbesondere auch über zulässige Pflegemaßnahmen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmen. Dabei sind die Belange des Umwelt- und Naturschutzes, der Landschaftspflege und der Raumordnung zu beachten.

§ 3
Abgabe von Flächen

(1) Für die Abgabe der genutzten Flächen gilt § 2 Abs. 3 bis 7 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte entsprechend mit der Maßgabe, daß die Fläche bis zu dem Zeitpunkt, von dem an Altersgeld nach dem Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte beansprucht werden kann, mindestens aber für neun Jahre abgegeben werden muß. Eine Abgabe im Sinne von Satz 1 liegt aber nur dann vor, wenn

1. die Nutzung an eine Person übergeht, die durch eine entsprechende Berufsbildung nachweist, daß sie befähigt ist, einen landwirtschaftlichen Betrieb ordnungsgemäß zu bewirtschaften und das Unternehmen des Übernehmenden seit mindestens fünf Jahren als landwirtschaftliches Unternehmen im Sinne des § 1 Abs. 3 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte geführt worden ist; ist der Übernehmer vor dem 1. Januar 1954 geboren, gilt der Nachweis der Befähigung als erbracht, wenn er seit mindestens fünf Jahren ein landwirtschaftliches Unternehmen im Sinne des § 1 Abs. 3 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte geführt hat,
2. die Nutzung zu Bedingungen, die nicht um mehr als 20 vom Hundert günstiger sind, als sie bei einer Abgabe zu landwirtschaftlicher Nutzung ortsüblich sind, übergeht
   a) auf Erwerber, die die Flächen der landwirtschaftlichen Nutzung dauernd entziehen, sofern der Nutzungsübergang Zwecken des Umwelt- und Naturschutzes sowie der Landschaftspflege oder der Verbesserung der Infra- oder Wirtschaftsstruktur dient, oder
   b) auf eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts, die sich satzungsgemäß mit Aufgaben der Strukturverbesserung befaßt, eine Teilnehmergemeinschaft oder einen Verband der Teilnehmergemeinschaften nach dem Flurbereinigungsgesetz, eine Gebietskörperschaft, einen Gemeindeverband oder einen kommunalen Zweckverband, sofern die aufgenommenen Flächen für Zwecke der Erholung und Volksgesundheit oder zu anderen öffentlichen Zwecken verwendet werden, und sie dadurch dauernd der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen werden, oder sofern die Nutzung der aufgenommenen Flächen an eine Person übergeht, die die Voraussetzungen der Nummer 1 erfüllt, oder
3. bei einer anderweitigen Flächenveräußerung der Veräußerungspreis nach Abzug der Veräußerungskosten den Betrag nicht mehr als geringfügig überschreitet, der zur Tilgung von Schulden, die zu dem landwirt-

schaftlichen Unternehmen gehören und vor der Antragstellung bestanden haben, erforderlich ist.

(2) Eine Abgabe liegt nicht vor, wenn

1. der Übernehmende oder sein Ehegatte mit dem Abgebenden oder seinem Ehegatten in gerader Linie verwandt ist oder der Übernehmende die übernommene Fläche an einen in gerader Linie mit dem Abgebenden oder seinem Ehegatten Verwandten weitergibt,
2. ein Landpachtvertrag nach § 4 des Landpachtverkehrsgesetzes unanfechtbar beanstandet worden ist oder
3. das Unternehmen oder Teile davon an einen oder mehrere Mitunternehmer abgegeben wird.

(3) Die Rückgabe von Flächen, die auf Grund eines Pacht- oder sonstigen Nutzungsverhältnisses bewirtschaftet werden, an den Eigentümer gilt nur dann als Abgabe, wenn der Eigentümer einer Stillegung oder Abgabe im Sinne dieses Gesetzes an andere landwirtschaftliche Unternehmer schriftlich widerspricht.

§ 4
Rückbehalt

Auf der nach § 2 Abs. 7 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte zulässigerweise zurückbehaltenen Fläche dürfen land- und forstwirtschaftliche Erzeugnisse für den Markt nicht produziert werden. Eine Produktion gilt insbesondere als für den Markt erfolgt, wenn der Wert der für den Eigenverbrauch erzeugten land- und forstwirtschaftlichen Produkte ein Siebtel der Bezugsgröße (§ 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch) übersteigt.

§ 5
Leistungen an Hinterbliebene

Witwen und Witwer landwirtschaftlicher Unternehmer erhalten eine Produktionsaufgaberente, wenn

1. sie nicht landwirtschaftlicher Unternehmer im Sinne des § 1 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte sind,
2. sie hauptberuflich im Betrieb des Verstorbenen mitgearbeitet haben und
3. der verstorbene Ehegatte im Zeitpunkt des Todes Anspruch auf die Leistung hatte und sie beantragt hat.

§ 6
Höhe der Leistung

(1) Als Produktionsaufgaberente wird ein Grundbetrag und bei Stillegung von Flächen ein Zuschlag (Flächenzuschlag) gezahlt.

(2) Der Grundbetrag wird entsprechend § 4 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte berechnet; er wird zum 1. Juli eines jeden Jahres entsprechend der Veränderung des Altersgeldes angepaßt. Im Todesfall werden an Witwen und Witwer nach § 1 Abs. 2 die Leistungen unter Berücksichtigung der Beiträge des landwirtschaftlichen Unternehmers und der Beiträge, die die Witwe oder der Witwer nach dem Tode des Unternehmers entrichtet hat, berechnet. Bei Leistungen an Hinterbliebene nach § 5 wird der Grundbetrag unter Berücksichtigung der bis zum Tode des Unternehmers gezahlten Beiträge neu festgestellt.

(3) Der Flächenzuschlag beträgt jährlich 150 Deutsche Mark je Hektar bis zu einer durchschnittlichen Ertragsmeßzahl der jeweiligen Parzelle von 25, für jede zusätzliche durchschnittliche Ertragsmeßzahl 10 Deutsche Mark, höchstens jedoch 600 Deutsche Mark je Hektar stillgelegte Fläche. Ist die Ertragsmeßzahl der Flurstücke nicht im Liegenschaftskataster eingetragen oder werden die gesamten Flächen des Betriebes stillgelegt, kann der Flächenzuschlag auf der Grundlage der im Einheitswertbescheid ausgewiesenen Ertragsmeßzahlen des Betriebes berechnet werden. Bei Wein- und Gartenbau beträgt der Flächenzuschlag jährlich 600 Deutsche Mark je Hektar. Bei einer Aufforstung nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 wird ein doppelter Flächenzuschlag, jedoch jährlich höchstens 600 Deutsche Mark je Hektar gewährt. Es wird ein halber Flächenzuschlag gewährt, wenn die dem Leistungsberechtigten nach den Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 (ABl. EG Nr. L 148 S. 13) und der Milch-Garantiemengen-Verordnung vom 25. Mai 1984 (BGBl. I S. 720) zugewiesene Referenzmenge gemäß Artikel 7 Abs. 1 erster Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1096/88 vom 25. April 1988 (ABl. EG Nr. L 110 S. 1) ausgesetzt wird. Der Flächenzuschlag wird nicht für Flächen gewährt,

1. die nicht mindestens fünf Jahre vor der Antragstellung ununterbrochen vom Leistungsberechtigten als landwirtschaftlicher Unternehmer im Sinne des § 1 Abs. 3 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte bewirtschaftet worden sind; Zeiten der Bewirtschaftung von Flächen, mit denen der Leistungsberechtigte an einem Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz beteiligt war oder deren Nutzung nach § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Buchstabe b an eine Person übergeht, die die Voraussetzung des § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 erfüllt, werden einschließlich des Zeitraums, für den auf Grund der Vorschriften des Flurbereinigungsgesetzes eine Nutzung nicht möglich war, auf die Mindestbewirtschaftungszeit angerechnet,
2. für die gemäß Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 1442/88 des Rates vom 24. Mai 1988 über die Gewährung von Prämien zur endgültigen Aufgabe von Rebflächen in den Weinwirtschaftsjahren 1988/89 bis 1995/96 (ABl. EG Nr. L 132 S. 3) eine jährliche Prämie für die endgültige Aufgabe von Rebflächen gezahlt wird.

§ 7
Beginn und Ende der Leistung, Verfahren

(1) Die Leistung wird auf Antrag bewilligt. § 10 Abs. 1 bis 6, § 29 Abs. 2 bis 4 sowie die §§ 30, 31 und 46 Abs. 3 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte gelten entsprechend; § 10 Abs. 6 gilt auch in den Fällen entsprechend, in denen ein Leistungsberechtigter bei teilweiser Abgabe auf der zulässigerweise zurückbehaltenen Fläche landwirtschaftliche Erzeugnisse für den Markt produziert. Auch der Flächenzuschlag wird monatlich gezahlt; § 29

Abs. 4 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte gilt insoweit nicht. Die Leistung ruht ferner mit Ablauf des Kalendermonats, in dem

1. a) landwirtschaftliche Erzeugnisse unabhängig von einer Bodenbewirtschaftung oder

   b) land- oder forstwirtschaftliche Erzeugnisse auf einer anderen als der nach § 2 Abs. 7 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte zulässigerweise zurückbehaltenen Fläche für den Leistungsempfänger

   für den Markt produziert werden,

2. die Beitragspflicht als mitarbeitender Familienangehöriger in der Altershilfe für Landwirte beginnt oder fortbesteht oder

3. eine rentenversicherungspflichtige Beschäftigung als Arbeitnehmer in einem Unternehmen, das land- oder forstwirtschaftliche Erzeugnisse für den Markt produziert, aufgenommen wird oder fortbesteht.

Der Anspruch fällt weg, wenn diese Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit länger als drei Jahre dauert.

(2) Der Grundbetrag der Produktionsaufgaberente wird längstens bis zum Ablauf des Kalendermonats vor dem Monat gezahlt, von dem an der Leistungsempfänger Altersgeld nach dem Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte beanspruchen kann. Bei Prüfung der Voraussetzungen für eine laufende Geldleistung nach dem Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte gelten stillgelegte Flächen als abgegeben im Sinne des § 2 Abs. 3 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte. Der Leistungsempfänger ist verpflichtet, den entsprechenden Leistungsantrag rechtzeitig zu stellen und die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um das landwirtschaftliche Unternehmen unverzüglich nach § 2 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte abzugeben. Vollendet der Leistungsempfänger das 65. Lebensjahr oder die Witwe das 60. Lebensjahr und sind die Voraussetzungen für ein Altersgeld erfüllt, stellt die landwirtschaftliche Alterskasse das Altersgeld von Amts wegen fest.

(3) Der Flächenzuschlag wird längstens bis zum Ende der Stillegung durch den Leistungsempfänger gezahlt.

(4) Der Nachweis der Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 2 und des § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Buchstabe a und Nr. 3 wird durch eine Bescheinigung der nach Landesrecht zuständigen Stelle, der Nachweis der Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Buchstabe b wird durch eine Bescheinigung der übernehmenden Stelle geführt.

§ 8

Zusammentreffen mit Einkommen

Trifft eine Produktionsaufgaberente mit Einkommen des Leistungsempfängers und seines nicht dauernd von ihm getrennt lebenden Ehegatten im Sinne des § 3 c Abs. 2 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte zusammen, ruht der Grundbetrag der Produktionsaufgaberente in Höhe von 60 vom Hundert des Betrages, um den das durchschnittliche monatliche Einkommen ein Sechstel der monatlichen Bezugsgröße (§ 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch) überschreitet. Der Anspruch ruht insoweit vom Beginn des Monats an, in dem der Freibetrag überschritten wird. Eine laufende Geldleistung nach dem Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte wird ohne Freibetrag angerechnet.

Zweiter Abschnitt

Landwirtschaftliche Arbeitnehmer und mitarbeitende Familienangehörige

§ 9

Berechtigter Personenkreis

Arbeitnehmer, die in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert sind, und nach dem Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte beitragspflichtige mitarbeitende Familienangehörige erhalten ein Ausgleichsgeld, wenn

1. ihre Beschäftigung in einem landwirtschaftlichen Unternehmen auf Grund dessen Stillegung (§ 2) oder Abgabe (§ 3) endet und

2. sie in den letzten 120 Kalendermonaten vor der Antragstellung mindestens 90 Kalendermonate in landwirtschaftlichen Unternehmen, davon in den letzten 48 Kalendermonaten vor der Stillegung oder Abgabe des landwirtschaftlichen Unternehmens mindestens 24 Kalendermonate in diesem Unternehmen hauptberuflich tätig gewesen sind.

Leistungen werden frühestens ab Vollendung des 58. Lebensjahres gewährt; das 58. Lebensjahr muß vor dem 1. Januar 1992 vollendet sein. Witwen und Witwer der in Satz 1 genannten Berechtigten erhalten unter den Voraussetzungen des § 5 Nr. 1 und 3 ein Ausgleichsgeld.

§ 10

Höhe der Leistung

(1) Das Ausgleichsgeld beträgt 65 vom Hundert des Bruttoarbeitsentgelts. Witwen oder Witwer der Leistungsberechtigten erhalten 60 vom Hundert des in Satz 1 genannten Betrages.

(2) Bruttoarbeitsentgelt im Sinne des Absatzes 1 ist

1. bei Arbeitnehmern das Arbeitsentgelt, das der ausgeschiedene Arbeitnehmer vor Beendigung der Beschäftigung im landwirtschaftlichen Unternehmen zuletzt durchschnittlich im Monat erzielt hat, soweit es die Beitragsbemessungsgrenze nach § 1385 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung nicht überschreitet,

2. bei mitarbeitenden Familienangehörigen, die nicht rentenversicherungspflichtig beschäftigt sind, der Bruttowert der Sachbezüge zuzüglich der Barleistungen vor der Stillegung oder Abgabe des Betriebes; der Bruttowert der vom früheren Unternehmer weitergewährten Sachbezüge oder Barleistungen ist von diesem Bruttoarbeitsentgelt abzuziehen.

(3) Das Ausgleichsgeld erhöht sich jeweils zum 1. Juli eines jeden Jahres um den Vomhundertsatz, um den die Renten der gesetzlichen Rentenversicherung zu diesem Zeitpunkt nach dem jeweiligen Rentenanpassungsgesetz angepaßt werden.

§ 11

Beginn und Ende der Leistung, Verfahren

(1) Die Leistung wird auf Antrag bewilligt. § 10 Abs. 1 bis 5, § 29 Abs. 2 und 3 sowie § 30 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte gelten entsprechend.

(2) Der Anspruch auf das Ausgleichsgeld endet ferner

1. mit Ablauf des Kalendermonats vor dem Monat, von dem an der Leistungsempfänger ein Altersruhegeld ab Vollendung des 65. Lebensjahres oder dessen Hinterbliebener eine Witwen- oder Witwerrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung des verstorbenen Leistungsempfängers oder ein Altersgeld nach dem Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte beanspruchen kann; der Leistungsempfänger ist verpflichtet, den entsprechenden Leistungsantrag zu stellen,
2. mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Leistungsempfänger als landwirtschaftlicher Unternehmer im Sinne des § 1 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte oder als mitarbeitender Familienangehöriger in der Altershilfe für Landwirte beitragspflichtig wird.

§ 12

Zusammentreffen mit Einkommen

Der Anspruch auf ein Ausgleichsgeld ruht während der Zeit, in der der Leistungsberechtigte

1. eine Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit ausübt, die die Geringfügigkeitsgrenze des § 8 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch überschreitet,
2. Krankengeld, Versorgungskrankengeld, Übergangsgeld oder Verletztengeld von einem Sozialleistungsträger oder eine Lohnersatzleistung nach dem Arbeitsförderungsgesetz erhält.

Der Anspruch fällt weg, wenn die Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit nach Satz 1 Nr. 1 länger als drei Jahre dauert. Ohne Freibetrag werden angerechnet

1. eine Leistung nach den Grundsätzen für die Förderung durch eine Anpassungshilfe nach dem Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“,
2. eine Rente wegen Minderung der Erwerbsfähigkeit oder ein Altersruhegeld vor Vollendung des 65. Lebensjahres aus der gesetzlichen Rentenversicherung,
3. ein vorzeitiges Altersgeld oder Hinterbliebenengeld nach dem Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte.

§ 117 des Arbeitsförderungsgesetzes gilt entsprechend.

§ 13

Beschäftigte bei Teilflächenstillegung, Extensivierung und Aufgabe von Rebflächen

(1) Die §§ 9 bis 12 gelten entsprechend für Arbeitnehmer und mitarbeitende Familienangehörige, deren Beschäftigung in einem landwirtschaftlichen Unternehmen auf Grund einer Maßnahme nach Maßgabe

1. der Verordnung (EWG) Nr. 1094/88 des Rates vom 25. April 1988 zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 797/85 und Nr. 1760/87 hinsichtlich der Stillegung von Ackerflächen und der Extensivierung und Umstellung der Erzeugung (ABl. EG Nr. L 106 S. 28) durch Stillegung von Ackerflächen oder Extensivierung der Erzeugung,
2. der Verordnung (EWG) Nr. 1442/88 des Rates vom 24. Mai 1988 über die Gewährung von Prämien zur endgültigen Aufgabe von Rebflächen in den Weinwirtschaftsjahren 1988/89 bis 1995/96 (ABl. EG Nr. L 132 S. 3)

endet. Leistungen werden frühestens ab Vollendung des 58. Lebensjahres gewährt; das 58. Lebensjahr muß vor dem 1. Januar 1992 vollendet sein.

(2) Die Berechtigung eines Arbeitnehmers zur Inanspruchnahme von Ausgleichsgeld gilt nicht als eine die Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber begründende Tatsache im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 1 des Kündigungsschutzgesetzes; sie kann auch nicht bei der sozialen Auswahl nach § 1 Abs. 3 Satz 1 des Kündigungsschutzgesetzes zum Nachteil des Arbeitnehmers berücksichtigt werden.

Dritter Abschnitt

Ergänzende Sicherung der Bezieher von Produktionsaufgaberente oder Ausgleichsgeld

§ 14

Altershilfe für Landwirte, landwirtschaftliche Unfallversicherung, Krankenversicherung der Landwirte

(1) Hat der leistungsberechtigte landwirtschaftliche Unternehmer die Flächen nach § 2 stillgelegt, gilt er in der Altershilfe für Landwirte weiterhin als landwirtschaftlicher Unternehmer, solange er das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und eine Produktionsaufgaberente beanspruchen kann. Über die Vollendung des 65. Lebensjahres hinaus gilt er als landwirtschaftlicher Unternehmer, solange er noch nicht 180 Kalendermonate ununterbrochen Beiträge entrichtet hat. Die Vorschriften des Sozialversicherungs-Beitragsentlastungsgesetzes und § 3 c des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte finden insoweit keine Anwendung. In der landwirtschaftlichen Unfallversicherung gilt Satz 1 nur hinsichtlich der stillgelegten Flächen, die von dem Leistungsempfänger gepflegt werden; dies gilt für die Dauer des Bezuges eines Flächenzuschlags auch über die Vollendung des 65. Lebensjahres hinaus. Die Beiträge in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung werden wie vor der Antragstellung berechnet, soweit die Flächen nach der Stillegung gepflegt werden. Der Bund trägt die Beiträge zur Altershilfe für Landwirte und zur landwirtschaftlichen Unfallversicherung. Sie werden vom Bund an den Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen gezahlt.

(2) Hat der leistungsberechtigte landwirtschaftliche Unternehmer die Flächen ohne Stillegung abgegeben, gilt er in der Altershilfe für Landwirte als Empfänger eines

vorzeitigen Altersgeldes. Hat der Leistungsberechtigte die Erklärung zur Weiterentrichtung von Beiträgen nach § 27 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte abgegeben, hat er die Beiträge zur Hälfte zu tragen, im übrigen gelten die Beiträge als entrichtet. Soweit Beiträge zur landwirtschaftlichen Alterskasse bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres oder dem Eintritt der Erwerbsunfähigkeit nicht gezahlt werden, gelten die Beiträge nur für die Erfüllung der Voraussetzung des § 2 Abs. 1 Buchstabe b und § 3 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte als entrichtet.

(3) Hat der leistungsberechtigte landwirtschaftliche Unternehmer Flächen nach § 2 stillgelegt und nach § 3 abgegeben, ist er in der Altershilfe für Landwirte wie ein Empfänger vorzeitigen Altersgeldes zur Weiterentrichtung von Beiträgen berechtigt. Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend mit der Maßgabe, daß bei Weiterentrichtung von Beiträgen der Bund die gezahlten Beiträge im Verhältnis der Größe der stillgelegten Flächen zur Größe der insgesamt abgegebenen und stillgelegten Flächen im Zeitpunkt des Leistungsbeginns trägt und der übrige Beitragsanteil zur Hälfte als entrichtet gilt.

(4) Solange ein rentenversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis nicht besteht, gilt bei mitarbeitenden Familienangehörigen die Zeit des Bezuges von Ausgleichsgeld als Beitragszeit in der Altershilfe für Landwirte. Absatz 1 Satz 6 und 7 gilt entsprechend.

(5) Landwirtschaftliche Unternehmer, die eine Produktionsaufgaberente erhalten sowie mitarbeitende Familienangehörige, die Ausgleichsgeld erhalten, sind während des Bezuges dieser Leistungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte versichert, wenn sie unmittelbar vor dem Leistungsbezug in der landwirtschaftlichen Krankenversicherung versichert waren und weder versicherungspflichtig beschäftigt sind noch Krankengeld beziehen. Der Bezug des Grundbetrages der Produktionsaufgaberente sowie des Ausgleichsgeldes gilt als Bezug eines vorzeitigen Altersgeldes nach dem Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte. § 29 Abs. 4 und die §§ 30 und 31 des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte gelten entsprechend.

(6) Die Gewährung einer Produktionsaufgaberente schließt den Anspruch des landwirtschaftlichen Unternehmers und seines Ehegatten auf Zuschuß zur Nachentrichtung von Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung nach § 47 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte aus.

(7) Für landwirtschaftliche Unternehmer gilt § 1 Abs. 3 entsprechend.

§ 15

Gesetzliche Rentenversicherung und Krankenversicherung, Zusatzversorgung für landwirtschaftliche Arbeitnehmer

(1) Die Zeit des Bezuges von Ausgleichsgeld für landwirtschaftliche Arbeitnehmer gilt in der gesetzlichen Rentenversicherung als rentenversicherungspflichtige Beschäftigung; die Zuständigkeit des bisherigen Trägers der gesetzlichen Rentenversicherung bleibt unberührt. Beitragsbemessungsgrundlage in der gesetzlichen Rentenversicherung ist das der Berechnung des Ausgleichsgeldes zugrunde liegende Bruttoarbeitsentgelt. Die Beitragsbemessungsgrundlage erhöht sich zum 1. Juli eines jeden Jahres entsprechend der Anpassung der Ausgleichsgelder. Der Bund trägt die Beiträge und führt sie an den Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen ab. Der Verband oder die landwirtschaftlichen Alterskassen leiten die Beiträge unverzüglich an die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung weiter. Das Nähere über Zahlung und Abrechnung können die landwirtschaftlichen Alterskassen und die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung durch Vereinbarung regeln.

(2) Soweit die Vorschriften der gesetzlichen Rentenversicherung Pflichten für Arbeitgeber vorsehen, gelten diese für die zur Zahlung des Ausgleichsgeldes Verpflichteten entsprechend. § 1401 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung gilt entsprechend.

(3) Während des Bezuges von Ausgleichsgeld sind Arbeitnehmer in der gesetzlichen Krankenversicherung nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch versichert, wenn sie unmittelbar vor dem Leistungsbezug in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert waren und weder versicherungspflichtig beschäftigt sind noch Krankengeld beziehen. Der Bezug des Ausgleichsgeldes gilt als Bezug von Arbeitsentgelt. Der Bund trägt die Arbeitgeberanteile an den Krankenversicherungsbeiträgen und führt sie an den Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen ab. Der Verband oder die landwirtschaftlichen Alterskassen leiten die Arbeitgeberanteile zusammen mit den Arbeitnehmeranteilen an die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung weiter. Soweit das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch Pflichten für Arbeitgeber vorsieht, gelten diese für die zur Zahlung des Ausgleichsgeldes Verpflichteten entsprechend.

(4) Die Zeit des Bezuges von Ausgleichsgeld für landwirtschaftliche Arbeitnehmer steht der Zeit einer Beschäftigung als landwirtschaftlicher Arbeitnehmer nach § 12 Abs. 1 des Gesetzes über die Errichtung einer Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft gleich.

§ 16

Beschäftigte bei Teilflächenstillegung, Extensivierung und Aufgabe von Rebflächen

§ 14 Abs. 4 und 5 sowie § 15 gelten entsprechend für mitarbeitende Familienangehörige und Arbeitnehmer, deren Beschäftigung in einem landwirtschaftlichen Unternehmen auf Grund einer Maßnahme nach Maßgabe

1. der Verordnung (EWG) Nr. 1094/88 des Rates vom 25. April 1988 zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 797/85 und Nr. 1760/87 hinsichtlich der Stillegung von Ackerflächen und der Extensivierung und Umstellung der Erzeugung (ABl. EG Nr. L 106 S. 28) durch Stillegung von Ackerflächen oder Extensivierung der Erzeugung,
2. der Verordnung (EWG) Nr. 1442/88 des Rates vom 24. Mai 1988 über die Gewährung von Prämien zur endgültigen Aufgabe von Rebflächen in den Weinwirtschaftsjahren 1988/89 bis 1995 /96 (ABl. EG Nr. L 132 S. 3)

endet. Leistungen werden frühestens ab Vollendung des 58. Lebensjahres gewährt; das 58. Lebensjahr muß vor dem 1. Januar 1992 vollendet sein.

Vierter Abschnitt
Durchführung, Anwendung sonstiger Vorschriften, Kostentragung

§ 17
Durchführende Stellen

Dieses Gesetz wird von den landwirtschaftlichen Alterskassen (§ 16 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte) durchgeführt. Bundesunmittelbare Körperschaften unterliegen bei der Ausführung des Gesetzes den Weisungen des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung, die im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten erteilt werden.

§ 18
Anwendung sonstiger Vorschriften

(1) Soweit dieses Gesetz nicht Abweichendes bestimmt, gelten die für die Altershilfe für Landwirte maßgebenden Vorschriften des Ersten, Vierten und Zehnten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend. Die Leistungen werden unter dem Vorbehalt der Rücknahme des Verwaltungsaktes mit Wirkung für die Vergangenheit für den Fall bewilligt, daß auf Grund der Mitwirkung des Leistungsberechtigten oder seiner mangelnden Mitwirkung das Recht unrichtig angewandt oder von einem Sachverhalt ausgegangen worden ist, der sich als unrichtig erweist, oder daß die zulässige Einkommensgrenze überschritten ist.

(2) Die von der durchführenden Stelle mit der Prüfung und der Überwachung beauftragten Personen dürfen im Rahmen ihres Auftrages tagsüber an Werktagen Grundstücke des Leistungsberechtigten im Sinne des Ersten Abschnittes betreten und dort Prüfungs- und Überwachungsmaßnahmen durchführen, soweit dies zur Überprüfung des Vorliegens der Voraussetzungen einer Maßnahme nach § 2 notwendig ist.

(3) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Näheres über die Zusammenarbeit der durchführenden Stellen mit den zuständigen Behörden der Länder zur Sicherstellung der Durchführung dieses Gesetzes, insbesondere bei der Überprüfung des Vorliegens der Voraussetzungen, unter denen eine landwirtschaftliche Fläche als stillgelegt oder abgegeben gilt, bestimmen. Dabei kann die Überprüfung des Vorliegens der Voraussetzungen, unter denen eine landwirtschaftliche Fläche als stillgelegt oder abgegeben gilt, unmittelbar den zuständigen Behörden der Länder übertragen werden.

§ 19
Kostentragung

(1) Die Leistungsaufwendungen trägt der Bund.

(2) Die bei der Durchführung dieses Gesetzes entstehenden Verwaltungskosten der durchführenden Stellen werden bei landesunmittelbaren Körperschaften von den Ländern und bei bundesunmittelbaren Körperschaften vom Bund getragen.

Fünfter Abschnitt
Schlußvorschriften

§ 20
Befristung der Regelung

Vom 1. Januar 1992 an ist dieses Gesetz nur noch anzuwenden, wenn die Voraussetzungen für den Anspruch erstmals vor diesem Zeitpunkt vorgelegen haben.

§ 21
Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1987 (BGBl. I S. 657), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2615), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 3 Nr. 26 wird folgende neue Nummer 27 eingefügt:

   „27. der Grundbetrag der Produktionsaufgaberente und das Ausgleichsgeld nach dem Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit bis zum Höchstbetrag von 36 000 Deutsche Mark;".

2. In § 13 Abs. 2 wird nach der Nummer 2 der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nummer 3 angefügt:

   „3. die Produktionsaufgaberente nach dem Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit."

3. § 52 wird wie folgt geändert:

   a) Nach Absatz 2a wird folgender neuer Absatz 2b eingefügt:

      „(2b) § 3 Nr. 27 ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1989 anzuwenden."

   b) Die bisherigen Absätze 2b bis 2d werden neue Absätze 2c bis 2e.

   c) Nach Absatz 15 wird folgender neuer Absatz 15a eingefügt:

      „(15a) § 13 Abs. 2 Nr. 3 ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1989 anzuwenden."

§ 22
Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 23

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 mit Wirkung vom 1. Januar 1989 in Kraft.

(2) Die §§ 13 und 16 sowie im Zusammenhang hiermit auch die Vorschriften des Dritten und Vierten Abschnitts sowie § 21 treten mit Wirkung vom 13. August 1988 in Kraft. Zahlungen sind jedoch erst vom 1. Januar 1989 an fällig.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 21. Februar 1989

Der Bundespräsident
Weizsäcker

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Norbert Blüm

Der Bundesminister der Finanzen
Stoltenberg

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
I. Kiechle

Gesetz zur Änderung besoldungs- und wehrsoldrechtlicher Vorschriften

Vom 21. Februar 1989

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes

Das Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1986 (BGBl. I S. 1553, 1666), zuletzt geändert durch Artikel 2 § 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2363), wird wie folgt geändert:

1. § 50a wird wie folgt gefaßt:

„§ 50a
Vergütung für Soldaten
mit besonderer zeitlicher Belastung

Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Verteidigung und dem Bundesminister der Finanzen die Gewährung einer Vergütung für Soldaten mit Dienstbezügen aus der Bundesbesoldungsordnung A zu regeln, die

a) mehr als 12 und höchstens 16 Stunden

b) mehr als 16 und höchstens 24 Stunden

zusammenhängenden Dienst leisten und denen dafür keine Freistellung vom Dienst gewährt werden kann. Die Bemessungsgrundlage für die Vergütung und die Freistellung vom Dienst ist die tägliche Rahmendienstzeit als Bestandteil einer wöchentlichen Rahmendienstzeit. Die Rechtsverordnung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates. Die Vergütung wird frühestens für Dienste nach Ablauf von 6 Monaten seit dem Dienstantritt gewährt."

2. In der Anlage IX (Amtszulagen, Stellenzulagen, Zulagen, Vergütungen) wird unter „Bundesbesoldungsgesetz" die Zeile „§ 50a 100,00" gestrichen.

Artikel 2

Änderung des Wehrsoldgesetzes

(1) Der der Anlage des Wehrsoldgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 1978 (BGBl. I S. 265), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2550), angefügte Satz wird wie folgt gefaßt:

„Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Verteidigung und dem Bundesminister der Finanzen für jede Dienstleistung, für die nach § 50a des Bundesbesoldungsgesetzes eine Vergütung gewährt wird, die Gewährung eines erhöhten Wehrsoldes zu regeln. Die Rechtsverordnung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates."

(2) Absatz 1 gilt nicht im Land Berlin.

Artikel 3

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 4

Inkrafttreten, Aufhebung einer Verordnung

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des vierten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Vergütung für Soldaten mit Spitzendienstzeiten vom 28. August 1980 (BGBl. I S. 1645), geändert durch die Verordnung vom 25. Juli 1986 (BGBl. I S. 1180), außer Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 21. Februar 1989

Der Bundespräsident
Weizsäcker

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister des Innern
Dr. Zimmermann

Der Bundesminister der Finanzen
Stoltenberg

Der Bundesminister der Verteidigung
R. Scholz

Gesetz zur Änderung des Zweiten Wohnungsbaugesetzes und des Wohnungsbaugesetzes für das Saarland (Wohnungsbauänderungsgesetz 1988 – WoBauÄndG 1988)

Vom 21. Februar 1989

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Zweiten Wohnungsbaugesetzes

Das Zweite Wohnungsbaugesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juli 1985 (BGBl. I S. 1284, 1661), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2262), wird wie folgt geändert:

1. In § 87 a Abs. 1 wird in Satz 3 der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

   „dies gilt nicht im Falle einer Vereinbarung, daß höhere Grundstücks- und Baukosten als in der Wirtschaftlichkeitsberechnung, die der Darlehens- oder Zuschußgewährung zugrunde liegt, veranschlagt worden sind, in spätere Wirtschaftlichkeitsberechnungen nicht eingesetzt werden dürfen."

2. Folgender § 87b wird angefügt:

   „§ 87b
   Vereinbarte Förderung
   mit Wohnungsfürsorgemitteln

   Wohnungsfürsorgemittel können auch in entsprechender Anwendung des § 88 d vergeben werden. Die Regelung des § 87 a findet hierauf keine Anwendung."

3. Die Überschrift zu Teil V Erster Abschnitt erhält folgende Fassung:

   „Förderung des Wohnungsbaues durch
   vertragliche Vereinbarung und Förderung
   des steuerbegünstigten Wohnungsbaues
   durch Aufwendungszuschüsse
   und Aufwendungsdarlehen"

4. Folgender § 88d wird eingefügt:

   „§ 88d
   Vereinbarte Förderung

   (1) Mittel zur Förderung des sozialen Wohnungsbaues können auch abweichend von den §§ 88 bis 88c vergeben werden. In der zwischen Darlehens- oder Zuschußgeber und dem Bauherrn abzuschließenden Vereinbarung können insbesondere Bestimmungen über Höhe und Einsatzart der Mittel, die Zweckbestimmung, Besetzungsrechte, die Beachtung von Einkommensgrenzen, die Höhe des Mietzinses und etwaige Änderungen während der Dauer der Zweckbestimmung sowie die Folgen von Vertragsverletzungen getroffen werden. Dabei ist sicherzustellen, daß der Mieter sich gegenüber dem Bauherrn oder gegenüber einem anderen Verfügungsberechtigten auf die Einhaltung der mit dem Darlehens- oder Zuschußgeber vereinbarten Mietzinsregelung berufen kann.

   (2) Die Mittel nach Absatz 1 gelten nicht als öffentliche Mittel im Sinne dieses Gesetzes. Die geförderten Wohnungen sind kein preisgebundener Wohnraum."

Artikel 2

Änderung des Wohnungsbaugesetzes für das Saarland

Das Wohnungsbaugesetz für das Saarland in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 1985 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1185), zuletzt geändert durch Artikel 22 Abs. 2 des Gesetzes vom 25. Juli 1988 (BGBl. I S. 1093), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift zu Teil V Vierter Titel erhält folgende Fassung:

   „Förderung des Wohnungsbaues
   durch vertragliche Vereinbarung und Förderung
   des steuerbegünstigten Wohnungsbaues
   durch Aufwendungszuschüsse
   und Aufwendungsdarlehen"

2. Folgender § 51e wird eingefügt:

   „§ 51e
   Vereinbarte Förderung

   (1) Mittel zur Förderung des sozialen Wohnungsbaues können auch abweichend von den §§ 51a bis 51d vergeben werden. In der zwischen Darlehens- oder Zuschußgeber und dem Bauherrn abzuschließenden Vereinbarung können insbesondere Bestimmungen über Höhe und Einsatzart der Mittel, die Zweckbestimmung, Besetzungsrechte, die Beachtung von Einkommensgrenzen, die Höhe des Mietzinses und etwaige Änderungen während der Dauer der Zweckbe-

stimmung sowie die Folgen von Vertragsverletzungen getroffen werden. Dabei ist sicherzustellen, daß der Mieter sich gegenüber dem Bauherrn oder gegenüber einem anderen Verfügungsberechtigten auf die Einhaltung der mit dem Darlehens- oder Zuschußgeber vereinbarten Mietzinsregelung berufen kann.

(2) Die Mittel nach Absatz 1 gelten nicht als öffentliche Mittel im Sinne dieses Gesetzes. Die geförderten Wohnungen sind kein preisgebundener Wohnraum."

3. Folgender § 51 f wird angefügt:

„§ 51 f

Förderung mit Wohnungsfürsorgemitteln

Wohnungsfürsorgemittel können auch in entsprechender Anwendung des § 51 e vergeben werden."

Artikel 3

Saar-Klausel

Artikel 1 gilt nicht im Saarland.

Artikel 4

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 21. Februar 1989

Der Bundespräsident
Weizsäcker

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister
für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau
Dr. Oscar Schneider

Der Bundesminister der Finanzen
Stoltenberg

Der Bundesminister für Wirtschaft
H. Haussmann

Funkentstörverordnung

Vom 16. Februar 1989

Auf Grund des § 4 des Durchführungsgesetzes EG-Richtlinien Funkstörungen vom 4. August 1978 (BGBl. I S. 1180) wird verordnet:

§ 1

Zur Gewährleistung ausreichender Funkentstörung sind anstelle der Anhänge des in der Eingangsformel angeführten Gesetzes anzuwenden

1. anstelle des Gesetzesanhanges 1

   der in der Anlage 1 zu dieser Verordnung abgedruckte Anhang der Richtlinie 87/308/EWG der Kommission vom 2. Juni 1987 zur Anpassung der Richtlinie 76/889/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Funkstörungen durch Elektro-Haushaltsgeräte, handgeführte Elektrowerkzeuge und ähnliche Geräte an den technischen Fortschritt (ABl. EG Nr. L 155 S. 24),

2. anstelle des Gesetzesanhanges 2

   der in der Anlage 2 zu dieser Verordnung abgedruckte Anhang der Richtlinie 87/310/EWG der Kommission vom 3. Juni 1987 zur Anpassung der Richtlinie 76/890/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Funkentstörung bei Leuchten mit Starter für Leuchtstofflampen an den technischen Fortschritt (ABl. EG Nr. L 155 S. 27).

§ 2

Geräte und Leuchten derjenigen Arten, die in den jeweiligen Nummern 1 der anzuwendenden Anhänge bezeichnet sind, dürfen, wenn sie den Anhängen nicht entsprechen, gleichwohl noch bis zum 30. Dezember 1989 in den Verkehr gebracht werden, sofern sie der Funkentstörverordnung vom 28. August 1984 (BGBl. I S. 1157) entsprechen.

§ 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 9 des Durchführungsgesetzes EG-Richtlinien Funkstörungen auch im Land Berlin.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Funkentstörverordnung vom 28. August 1984 (BGBl. I S. 1157) außer Kraft.

Bonn, den 16. Februar 1989

Der Bundesminister
für das Post- und Fernmeldewesen
Dr. Christian Schwarz-Schilling

Anlage 1
(zu § 1 Nr. 1)

(Anhang zur Richtlinie 87/308/EWG der Kommission vom 2. Juni 1987,
ABl. EG Nr. L 155 S. 24)

1. Anwendungsbereich

1.1 Die folgenden Bestimmungen gelten für Elektro-Haushaltsgeräte, handgeführte Elektrowerkzeuge und andere elektrische Geräte, die ähnliche kontinuierliche oder diskontinuierliche Funkstörungen hervorrufen, wie Büromaschinen, Film- oder Diaprojektoren, elektrische Plattenspieler, Melkmaschinen, elektromedizinische Geräte mit motorischem Antrieb, Halbleiter-Stellglieder, Elektrozaungeräte, Münzautomaten und automatische Spielgeräte usw. jedoch mit Ausnahme von Geräten mit eingebauter Batterie.

1.2 In den Bestimmungen sind die Störmeßverfahren und die Grenzwerte für den Frequenzbereich 0,15 bis 300 MHz festgelegt. Diese Grenzwerte müssen von mindestens 80 % der seriengefertigten Geräte mit einer Sicherheit von 80 % eingehalten werden.

1.3 Handgeführte Elektrowerkzeuge mit einer Nennleistung über 2 kW und Halbleiter-Stellglieder mit einem Nennstrom von mehr als 16 A fallen nicht unter den Anwendungsbereich dieser Richtlinie.

1.4 Nicht selbständig verwendete Motoren fallen nicht unter die Bestimmungen des Abschnitts 3. Sie sind mit einer Kennzeichnung zu versehen, durch die der Benutzer darauf aufmerksam gemacht wird, dafür zu sorgen, daß seine Geräte den Vorschriften entsprechen.

2. Begriffsbestimmungen

Für die Anwendung dieser Richtlinie gelten folgende Begriffsbestimmungen.

2.1 Dauerstörung (kontinuierliche Störung)

Eine elektromagnetische Störung im Funkfrequenzbereich, die entweder durch Impulse, ein zufällig auftretendes Rauschen oder durch beides verursacht wird und die länger als 200 ms andauert. Die Fortpflanzung der Funkstörung kann entweder durch Ausstrahlung oder Leitung erfolgen.

2.2 Diskontinuierliche Störung

Störung, die keine Dauerstörung ist.

3. Anwendbare Vorschriften im Bereich der Funkstörungen

Die obengenannten Geräte müssen nachstehender Norm entsprechen:

Europäische Norm
(festgelegt von CENELEC, 2, rue Bréderode, Boîte 5, 1000 Brüssel)

Nummer	Titel	Ausgabe	Datum
EN 55014*)	Grenzwerte und Meßverfahren für Funkstörungen von Elektro-Haushaltsgeräten, handgeführten Elektrowerkzeugen und ähnlichen Elektrogeräten	1	Februar 1987

*) Die Europäische Norm EN 55014, Ausgabe 1, Februar 1987 ist identisch mit der Deutschen Norm DIN VDE 0875, Teil 1, Ausgabe 12. 88.

Anlage 2
(zu § 1 Nr. 2)

(Anhang zur Richtlinie 87/310/EWG der Kommission vom 3. Juni 1987,
ABl. EG Nr. L 155 S. 27)

1. Anwendungsbereich

Diese Bestimmungen gelten für Leuchten mit Startern für Leuchtstofflampen.

Die Abschnitte 2.2 ff. gelten für Leuchten, die zum Gebrauch in Wohngebieten bestimmt sind. Für nicht entstörte Leuchten gilt nur Abschnitt 2.1.

2. Allgemeine Vorschriften

2.1 Vermerk auf den nicht entstörten Leuchten

Der Vermerk „nicht entstörte Leuchten – Betrieb nur außerhalb von Wohngebieten" muß auf den Leuchten angebracht werden.

Dieser Vermerk ist zu verwenden, bis der Ausschuß zur Anpassung an den technischen Fortschritt eine andere Lösung gefunden hat.

Anmerkung: Für die Bestimmung des Begriffs „außerhalb von Wohngebieten" sind die einzelstaatlichen Verwaltungen zuständig.

2.2 Mindestwert der Einfügungsdämpfung

Der Mindestwert der Einfügungsdämpfung muß von mindestens 80 % der seriengefertigten Leuchten mit einer Sicherheit von 80 % eingehalten werden.

Die Methoden zur Anwendung der Mindestwerte der Einfügungsdämpfung sind unter Abschnitt 3 angegeben.

3. Anwendbare Vorschriften im Bereich der Funkstörungen

Die obengenannten Geräte müssen nachstehender Norm entsprechen:

Europäische Norm
(festgelegt von CENELEC, 2, rue Bréderode, Boîte 5, 1000 Brüssel)

Nummer	Titel	Ausgabe	Datum
EN 55015*)	Grenzwerte und Meßverfahren für Funkstörungen von Leuchtstofflampen und Leuchtstofflampenleuchten	1	Februar 1987

*) Die Europäische Norm EN 55015, Ausgabe 1, Februar 1987 ist identisch mit der Deutschen Norm DIN VDE 0875, Teil 2, Ausgabe 12. 88.

Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung über Zuwiderhandlungen gegen das Internationale Übereinkommen von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe und gegen das Protokoll von 1978 zu diesem Übereinkommen

Vom 19. Februar 1989

Auf Grund des Artikels 3 der Dritten Verordnung vom 18. Oktober 1988 zur Inkraftsetzung von Änderungen des Internationalen Übereinkommens von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe in der Fassung des Protokolls von 1978 (BGBl. 1988 II S. 974) wird nachstehend der Wortlaut der Verordnung über Zuwiderhandlungen gegen das Internationale Übereinkommen von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe und gegen das Protokoll von 1978 zu diesem Übereinkommen in der ab 1. April 1989 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die am 1. Januar 1984 in Kraft getretene Verordnung vom 23. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1677),
2. den am 7. Januar 1986 in Kraft getretenen § 2 der Verordnung vom 17. Juli 1985 (BGBl. II S. 868),
3. den am 6. April 1987 in Kraft getretenen § 2 der Verordnung vom 23. Oktober 1986 (BGBl. 1986 II S. 942),
4. den am 30. Juli 1987 in Kraft getretenen Artikel 1 der Verordnung vom 19. Juli 1987 (BGBl. I S. 1678),
5. den am 31. Dezember 1988 in Kraft getretenen Artikel 3 der eingangs genannten Verordnung.

Die Rechtsvorschriften wurden erlassen

zu 1. auf Grund des Artikels 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 1981 zu dem Internationalen Übereinkommen von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe und zu dem Protokoll von 1978 zu diesem Übereinkommen (BGBl. 1982 II S. 2),

zu 2. und 3. auf Grund des Artikels 2 Nr. 1 und 2 des vorgenannten Gesetzes vom 23. Dezember 1981,

zu 4. auf Grund des Artikels 2 Nr. 2 des vorgenannten Gesetzes vom 23. Dezember 1981 und des § 36 Abs. 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602),

zu 5. auf Grund des Artikels 2 Nr. 1 und 2 des vorgenannten Gesetzes vom 23. Dezember 1981 und des § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 4 und Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Seeaufgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Januar 1987 (BGBl. I S. 541).

Bonn, den 19. Februar 1989

Der Bundesminister für Verkehr
Jürgen Warnke

Verordnung über Zuwiderhandlungen gegen das Internationale Übereinkommen von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe und gegen das Protokoll von 1978 zu diesem Übereinkommen

§ 1
Grundregel, Anwendungsbereich

Diese Verordnung regelt die Ahndung von Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften des Internationalen Übereinkommens von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe in der Fassung des Protokolls von 1978 (BGBl. 1982 II S. 2; 1984 II S. 230), zuletzt geändert durch die in London am 1. Dezember 1987 vom Ausschuß für den Schutz der Meeresumwelt der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation gefaßten Entschließung MEPC 29 (25) (BGBl. 1988 II S. 974); sie gilt

1. für Seeschiffe, die berechtigt sind, die Bundesflagge zu führen, sowie für Binnenschiffe, die in einem Schiffsregister der Bundesrepublik Deutschland eingetragen sind,
2. für Seeschiffe unter fremder Flagge sowie für Binnenschiffe, die nicht in einem Schiffsregister der Bundesrepublik Deutschland eingetragen sind, wenn auf ihnen oder von ihnen aus eine in den §§ 2, 3, 3a oder 3b bezeichnete Handlung im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland begangen wird,
3. für Unterwassergeräte, schwimmendes Gerät, feste oder schwimmende Plattformen, die in den Hoheitsgewässern der Bundesrepublik Deutschland betrieben werden, sowie für feste oder schwimmende Plattformen im Bereich des deutschen Festlandsockels, die zur Erforschung oder Ausbeutung des Meeresbodens oder Meeresuntergrundes eingesetzt sind.

§ 2
Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften des Protokolls I zu dem Internationalen Übereinkommen von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Artikel 8 Abs. 1 des Internationalen Übereinkommens von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe in Verbindung mit Artikel I Abs. 1 oder 2 des Protokolls I das Einleiten von Schadstoffen ins Meer nicht oder nicht rechtzeitig an die in den Nachrichten für Seefahrer (Amtsblatt des Deutschen Hydrographischen Instituts) bekanntgegebene zuständige Stelle meldet.

§ 3
Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften der Anlage I zu dem Internationalen Übereinkommen von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Schiffsführer oder sonst für den Schiffsbetrieb oder für den Betrieb der in § 1 Nr. 3 genannten Geräte oder Plattformen Verantwortlicher

1. einer Vorschrift der Anlage I Kapitel II Regel 9 Abs. 1, 5 oder 6, Regel 10 Abs. 2 oder 4, Regel 18 Abs. 6 oder Regel 21 Buchstabe c oder d über das Einleiten von Öl oder ölhaltigen Gemischen ins Meer oder über die chemische Zusammensetzung der ins Meer eingeleiteten Flüssigkeiten oder über die Verpflichtung, Ölrückstände an Bord zu behalten oder in Auffanganlagen einzuleiten, zuwiderhandelt oder
2. entgegen Anlage I Kapitel II Regel 13 Abs. 3 Satz 1 oder 2, Regel 13 D Abs. 2 Satz 1 oder 2, Regel 14 Abs. 1, 2 erster Halbsatz oder Abs. 4 oder Regel 18 Abs. 6 Ballastwasser in Öltanks oder Brennstofftanks befördert oder ins Meer einleitet oder Öl in Vorpiektanks oder vor dem Kollisionsschott gelegenen Tanks befördert.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Führer eines Seeschiffs oder als zur Führung von Tagebüchern Verantwortlicher

1. einer Vorschrift der Anlage I Kapitel II Regel 13 Abs. 3 Satz 2, Regel 13 D Abs. 2 Satz 2, Regel 14 Abs. 2 zweiter Halbsatz, Regel 15 Abs. 3 Buchstabe a Satz 6 oder Abs. 4 Satz 2 oder Regel 20 Abs. 1 bis 5 über das Führen oder das Aufbewahren von Öltagebüchern oder die Eintragungen in das Öltagebuch zuwiderhandelt oder
2. entgegen Anlage I Kapitel II Regel 21 Buchstabe b ein Buch über alle Vorgänge, bei denen Öl oder ölhaltiges Gemisch ins Meer eingeleitet wird, nicht führt.

§ 3a
Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften der Anlage II zu dem Internationalen Übereinkommen von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Schiffsführer oder sonst für den Schiffsbetrieb Verantwortlicher
   a) einer Vorschrift der Anlage II Regel 5 Abs. 1 Satz 1 oder 2, Abs. 2, 3, 4, 6, 7 Satz 1 oder 2, Abs. 8, 9 oder 11 über das Einleiten schädlicher flüssiger Stoffe oder von Ballastwasser, Tankwaschwasser, sonstigen Rückständen oder Gemischen, die solche Stoffe enthalten, ins Meer oder über die Verpflichtung, Rückstände von solchen Stoffen in Auffanganlagen einzuleiten, zuwiderhandelt oder
   b) einer Vorschrift der Anlage II Regel 8 Abs. 2 Buchstabe a in Verbindung mit Abs. 3 Satz 1 oder 2, Regel 8 Abs. 5 Buchstabe a, Abs. 6 Buchstabe a, Abs. 7 Buchstabe a, Abs. 8 oder 9 über das Auswaschen oder Vorwaschen entladener Tanks oder über die Verpflichtung, Tankwaschwasser oder Rückstände aus Sloptanks in Auffanganlagen einzuleiten, zuwiderhandelt oder

2. als Schiffsführer oder als zur Führung von Tagebüchern Verantwortlicher einer Vorschrift der Anlage II Regel 9 Abs. 1, 2, 3, 5 oder 6 über das Führen oder Aufbewahren von Ladungstagebüchern oder die Eintragungen in das Ladungstagebuch zuwiderhandelt oder

3. einer Vorschrift der Anlage II Regel 10 Abs. 3 Buchstabe c über die Meldung von Schiffsunfällen oder Mängeln des Schiffes oder seiner Ausrüstung zuwiderhandelt.

§ 3b

Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften der Anlage V zu dem Internationalen Übereinkommen von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Vorschrift der Anlage V Regel 3 Abs. 1, Regel 4 Abs. 1 oder Regel 5 Abs. 2 über die Beseitigung von Müll ins Meer zuwiderhandelt.

§ 3c

Höhe der Geldbußen

Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des § 3 Abs. 1, des § 3a Nr. 1 und des § 3b mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark, in den Fällen des § 3 Abs. 2 und des § 3a Nr. 2 mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark und in den Fällen des § 2 und des § 3a Nr. 3 mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 3d

Zuständigkeiten

Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten wird

1. für die in den §§ 2 und 3a Nr. 3 genannten Ordnungswidrigkeiten auf die Wasser- und Schiffahrtsdirektionen und

2. für die in den §§ 3, 3a Nr. 1 und 2 und § 3b genannten Ordnungswidrigkeiten auf das Deutsche Hydrographische Institut

übertragen.

§ 4

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 5 Satz 2 des Gesetzes zu dem Internationalen Übereinkommen von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe und zu dem Protokoll von 1978 zu diesem Übereinkommen auch im Land Berlin.

§ 5

(Inkrafttreten)

Vierte Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung für Amtshandlungen des Bundesamtes für Schiffsvermessung

Vom 21. Februar 1989

Auf Grund

- des § 12 Abs. 2 des Seeaufgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Januar 1987 (BGBl. I S. 541) und
- des § 4 Abs. 2 des Binnenschiffahrtsaufgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. August 1986 (BGBl. I S. 1270),

jeweils in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821), wird vom Bundesminister für Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen verordnet:

Artikel 1

Die Kostenverordnung für Amtshandlungen des Bundesamtes für Schiffsvermessung vom 22. Juni 1978 (BGBl. I S. 770), zuletzt geändert durch § 15 der Verordnung vom 5. Juli 1982 (BGBl. I S. 916), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

   a) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

   „(5) Werden Gebühren nach Aufwand abgerechnet, werden für jede angefangene Stunde folgende Beträge zugrunde gelegt:

   1. für Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte 95,– DM
   2. für Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte 70,– DM
   3. für sonstige Bedienstete 50,– DM".

   b) Die bisherigen Absätze 5 bis 9 werden Absätze 6 bis 10.

   c) Im neuen Absatz 8 wird der Betrag „65,–" durch den Betrag „75,–" ersetzt.

2. Das Gebührenverzeichnis (Anlage zu § 2 Abs. 1) erhält die aus der Anlage ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 21 des Seeaufgabengesetzes und § 11 Abs. 2 des Binnenschiffahrtsaufgabengesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. März 1989 in Kraft.

Bonn, den 21. Februar 1989

Der Bundesminister für Verkehr
Jürgen Warnke

Anlage

Anlage
(zu § 2 Abs. 1)

Gebührenverzeichnis

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr Deutsche Mark
1	Ausstellung eines Schiffsmeßbriefes oder eines Behältermeßbriefes	360,–
2	Erstellung von Abschriften oder Durchschriften eines Schiffsmeßbriefes oder eines Behältermeßbriefes	
	.1 bei der Fertigung mit der Erstschrift	32,–
	.2 bei der nachträglichen Fertigung	95,–
3	Austausch der Schiffsmeßbriefe bei der Umstellung eines Wechselschiffes	170,–
4	Änderung im Schiffsmeßbrief oder im Behältermeßbrief	42,–
5	Ausstellung	
	.1 von Bescheinigungen für die Eintragung in das Schiffbauregister	250,–
	.2 von Bescheinigungen über das Meßergebnis oder ein vorläufiges Meßergebnis	125,–
	.3 von Bescheinigungen über Laderaum- und Behälterinhalte	250,–
	.4 sonstiger Bescheinigungen	75,–
6	Erstellung von Abschriften oder Durchschriften von Bescheinigungen nach Nr. 5	
	.1 bei der Fertigung der Erstschrift	27,–
	.2 bei nachträglicher besonderer Fertigung	65,–
7	Vermessung nach § 1 der Schiffsvermessungsverordnung[1]) nach den London-Regeln[2])	
	.1 für ein vollständiges Vermessungsergebnis	
	bis RZ 1 600	400,–
	zuzüglich je Einheit Raumzahl	–,80
	mindestens jedoch	740,–
	ab RZ 1 601 bis RZ 6 000	560,–
	zuzüglich je Einheit Raumzahl	–,70
	ab RZ 6 001	860,–
	zuzüglich je Einheit Raumzahl	–,65
	höchstens jedoch	20 000,–
	.2 für Änderung der Nettoraumzahl bei Änderung des Tiefgangs	200,–
8	Vermessung nach § 3 Abs. 4 Buchstabe a oder c der Schiffsvermessungsverordnung nach Regel I der Oslo-Regeln[3]) bzw. Vermessung nach ausländischen Vorschriften	
	.1 für ein erstes vollständiges Vermessungsergebnis	
	bis 1 600 RT	500,–
	zuzüglich je Registertonne	1,–
	mindestens jedoch	925,–
	ab 1 601 RT bis 6 000 RT	660,–
	zuzüglich je Registertonne	–,90
	ab 6 001 RT	1 260,–
	zuzüglich je Registertonne	–,80
	höchstens jedoch	25 000,–

	.2 für jedes weitere vollständige Vermessungsergebnis	
	bis 1 600 RT	300,–
	zuzüglich je Registertonne	–,60
	mindestens jedoch	660,–
	ab 1 601 RT bis 6 000 RT	460,–
	zuzüglich je Registertonne	–,50
	ab 6 001 RT	1 060,–
	zuzüglich je Registertonne	–,40
	höchstens jedoch	12 500,–
9	Vermessung nach § 3 Abs. 4 Buchstabe b der Schiffsvermessungsverordnung durch Feststellung des Bruttoraumgehalts nach Regel I der Oslo-Regeln	
	bis 1 600 RT	1 000,–
	zuzüglich je Registertonne	–,70
	ab 1 601 RT bis 6 000 RT	1 240,–
	zuzüglich je Registertonne	–,55
	ab 6 001 RT	2 140,–
	zuzüglich je Registertonne	–,40
	höchstens jedoch	12 500,–
10	Vermessung nach § 3 Abs. 4 Buchstabe a der Schiffsvermessungsverordnung nach Regel II der Oslo-Regeln	Gebühr nach Nr. 8.2
11	Vermessung nach § 4 der Schiffsvermessungsverordnung (vereinfachtes Verfahren)	525,–
12	Vermessung nach § 6 Abs. 1 der Schiffsvermessungsverordnung (Typ- und Serienvermessung)	
	.1 für das erste Typschiff (eine Registertonne entspricht einer Einheit Raumzahl)	Gebühr nach Nr. 8.1
	.2 für jedes weitere Schiff desselben Typs	30 vom Hundert der Gebühr nach Nr. 12.1
	.3 für den ersten Schiffsbehältertyp	nach Aufwand
	.4 für jeden weiteren Schiffsbehälter desselben Typs	30 vom Hundert der nach Nr. 12.3 erhobenen Gebühr
13	Vermessung von Laderäumen, Verbrauch- und Ladebehältern	nach Aufwand
14	Projektberechnungen, Vorvermessungen und Gutachten	nach Aufwand

---

1) Verordnung über die Schiffs- und Schiffsbehältervermessung vom 5. Juli 1982 (BGBl. I S. 916).

2) London-Regeln = Internationales Schiffsvermessungs-Übereinkommen vom 23. Juni 1969 – Gesetz vom 22. Januar 1975 (BGBl. II S. 65).

3) Oslo-Regeln = Anlage zu dem Übereinkommen vom 10. Juni 1947 über ein einheitliches System der Schiffsvermessung – Gesetz vom 8. Oktober 1957 (BGBl. II S. 1469) mit Änderungen vom 21. Mai 1965 – Gesetz vom 11. August 1967 (BGBl. II S. 2157).

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 31. Januar 1989 – 1 BvL 17/87 – wird die Entscheidungsformel veröffentlicht:

§§ 1593, 1598 in Verbindung mit § 1596 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der Fassung des Gesetzes zur Vereinheitlichung und Änderung familienrechtlicher Vorschriften (Familienrechtsänderungsgesetz) vom 11. August 1961 (Bundesgesetzbl. I Seite 1221) sind mit dem Grundgesetz unvereinbar, soweit sie dem volljährigen Kind, von den gesetzlichen Anfechtungstatbeständen abgesehen, nicht nur die Änderung seines familienrechtlichen Status, sondern auch die gerichtliche Klärung seiner Abstammung ausnahmslos verwehren.

Die vorstehende Entscheidungsformel hat gemäß § 31 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 15. Februar 1989

Der Bundesminister der Justiz
Engelhard

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 6. Dezember 1988 – 1 BvL 5/85 u. a. – wird die Entscheidungsformel veröffentlicht:

Artikel III Satz 2 des Achten Gesetzes zur Änderung des nordrhein-westfälischen Gesetzes über die juristischen Staatsprüfungen und den juristischen Vorbereitungsdienst (JAG) vom 13. Juli 1982 (GVBl. S. 346) ist mit dem Grundgesetz vereinbar, soweit die Vorschrift bestimmt, daß bei einem Beginn der ersten juristischen Staatsprüfung vor dem 1. Januar 1983 die geänderte Notenskala nicht für Wiederholungsprüfungen gilt, selbst wenn der erste Prüfungsversuch keine anrechenbaren Leistungen erbracht hat.

Die vorstehende Entscheidungsformel hat gemäß § 31 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 15. Februar 1989

Der Bundesminister der Justiz
Engelhard

Berichtigung der Dritten Verordnung zur Änderung von Vorschriften über außertarifliche Eingangsabgabenbefreiungen

Vom 9. Februar 1989

Die Dritte Verordnung zur Änderung von Vorschriften über außertarifliche Eingangsabgabenbefreiungen vom 17. November 1988 (BGBl. I S. 2119) wird wie folgt berichtigt:

In Artikel 3 Nr. 3 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa muß es statt „Unterpositionen 2208 1010 und 2208 9079" richtig lauten „Unterpositionen 2208 1010 bis 2208 9079".

Bonn, den 9. Februar 1989

Der Bundesminister der Finanzen
Im Auftrag
Lichtenberg

Berichtigung des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 1988

Vom 15. Februar 1989

Das Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 1988 vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2363) ist wie folgt zu berichtigen:

In der Anlage 3c (Anlage VIc des BBesG) – gültig ab 1. Januar 1990 – muß es in Besoldungsgruppe A 13 Stufe 7 statt „3869" richtig „2869" heißen.

Bonn, den 15. Februar 1989

Der Bundesminister des Innern
Im Auftrag
Halfar

Berichtigung der Neufassung der Verordnung über apothekenpflichtige und freiverkäufliche Arzneimittel

Vom 17. Februar 1989

Die Anlage 1a der Verordnung über apothekenpflichtige und freiverkäufliche Arzneimittel in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. November 1988 (BGBl. I S. 2150) wird wie folgt berichtigt:

1. Die Position

   „Glycerol (Glycerin),
   auch mit Zusatz von Wasser"

   muß richtig lauten:

   „Glycerol 85 % (Glycerin),
   auch mit Zusatz von Wasser".

2. Die Position

   „(3-sn-Phosphatidyl)cholin (Lecithin),
   auch mit Zusatz arzneilich nicht wirksamer Stoffe oder Zubereitungen als Fertigarzneimittel"

   muß richtig lauten:

   „Lecithin,
   auch mit Zusatz arzneilich nicht wirksamer Stoffe oder Zubereitungen als Fertigarzneimittel";

   sie ist nach der Position

   „Lebertranemulsion,
   auch aromatisiert, als Fertigarzneimittel"

   einzufügen.

Bonn, den 17. Februar 1989

Der Bundesminister
für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit
Im Auftrag
Dr. Kornfeld

Bundesgesetzblatt
Teil II

Nr. 7, ausgegeben am 16. Februar 1989

Preis dieser Ausgabe: 5,70 DM (4,70 DM zuzüglich 1,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 6,50 DM.
Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.
Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Bundesgesetzblatt
Teil II

Nr. 8, ausgegeben am 23. Februar 1989

Preis dieser Ausgabe: 5,70 DM (4,70 DM zuzüglich 1,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 6,50 DM.
Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.
Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABl. EG – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	vom
	Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
13. 12. 88	Verordnung (EWG) Nr. 3887/88 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 4130/87 hinsichtlich der Voraussetzungen für die Zulassung von frischen Tafeltrauben der Sorte „Empereur" (Vitis vinifera cv.) zu dem KN-Code 0806 10 11	L 346/23	15. 12. 88
14. 12. 88	Verordnung (EWG) Nr. 3890/88 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3152/85 über die Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse	L 346/26	15. 12. 88
14. 12. 88	Verordnung (EWG) Nr. 3891/88 der Kommission zur Festlegung des 1989 in Spanien anwendbaren Kontingents für die Einfuhr von Schweinefleischerzeugnissen aus Drittländern und diesbezüglicher Durchführungsbestimmungen	L 346/27	15. 12. 88
14. 12. 88	Verordnung (EWG) Nr. 3892/88 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2670/81 mit Durchführungsbestimmungen für die Erzeugung außerhalb von Quoten im Zuckersektor	L 346/29	15. 12. 88
12. 12. 88	Verordnung (EWG) Nr. 3904/88 des Rates zur elften Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 351/79 über den Zusatz von Alkohol zu Erzeugnissen des Weinsektors	L 347/9	16. 12. 88
14. 12. 88	Verordnung (EWG) Nr. 3914/88 der Kommission betreffend die Analyseverfahren, die zur Ermittlung des Gehalts an Zuckern, Fetten und Trockenstoff bei Waren des KN-Code 1905 90 30 anzuwenden sind	L 347/54	16. 12. 88
15. 12. 88	Verordnung (EWG) Nr. 3916/88 der Kommission zur Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Verordnung (EWG) Nr. 3191/80 mit Übergangsmaßnahmen über die Nichtwiedereinziehung der variablen Schlachtprämie bei Erzeugnissen des Schaf- und Ziegenfleischsektors, die aus der Gemeinschaft ausgeführt worden sind	L 347/57	16. 12. 88
15. 12. 88	Verordnung (EWG) Nr. 3917/88 der Kommission zur Festlegung des 1989 in Portugal anwendbaren Kontingents für die Einfuhr von lebenden Schweinen aus Drittländern und diesbezüglicher Durchführungsbestimmungen	L 347/58	16. 12. 88
15. 12. 88	Verordnung (EWG) Nr. 3918/88 der Kommission zur Festlegung des 1989 in Portugal anwendbaren Kontingents für die Einfuhr von lebenden Schweinen aus Spanien und diesbezüglicher Durchführungsbestimmungen	L 347/60	16. 12. 88
15. 12. 88	Verordnung (EWG) Nr. 3919/88 der Kommission zur Festlegung der Durchführungsbestimmungen für das in Portugal anwendbare Kontingent für die Einfuhr von lebenden Schweinen aus der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 31. Dezember 1985	L 347/62	16. 12. 88
16. 12. 88	Verordnung (EWG) Nr. 3933/88 der Kommission zur Änderung des Anhangs IV der Verordnung (EWG) Nr. 3433/81 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1796/81 des Rates hinsichtlich der Einfuhr von Zuchtpilzkonserven mit Ursprung in Drittländern	L 348/19	17. 12. 88
16. 12. 88	Verordnung (EWG) Nr. 3934/88 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 636/86 zur Festsetzung der mengenmäßigen Beschränkungen bei der Einfuhr von bestimmtem Obst und Gemüse aus Drittländern nach Spanien	L 348/21	17. 12. 88

	Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABl. EG – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	vom
16. 12. 88	Verordnung (EWG) Nr. 3935/88 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 637/86 zur Festsetzung der mengenmäßigen Beschränkungen bei der Einfuhr von bestimmtem Obst und Gemüse aus Drittländern nach Portugal	L 348/24	17. 12. 88
16. 12. 88	Verordnung (EWG) Nr. 3936/88 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 639/86 zur Festsetzung der Anfangskontingente für die Einfuhr von bestimmtem Gemüse von den Kanarischen Inseln nach Portugal	L 348/27	17. 12. 88
16. 12. 88	Verordnung (EWG) Nr. 3937/88 der Kommission über den Verkauf von unverarbeiteten getrockneten Korinthen zur Herstellung von Weintraubenpaste	L 348/29	17. 12. 88
16. 12. 88	Verordnung (EWG) Nr. 3938/88 der Kommission über die im voraus festgesetzten Preise für unverarbeitete zur Herstellung von Paste bestimmte Korinthen der Ernte 1986	L 348/31	17. 12. 88
16. 12. 88	Verordnung (EWG) Nr. 3939/88 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2580/88 zur Festlegung von Regeln für die Änderung des Verzeichnisses bestimmter Reissorten im Anhang B der Verordnung (EWG) Nr. 3878/87 des Rates	L 348/33	17. 12. 88
20. 12. 88	Verordnung (EWG) Nr. 3969/88 der Kommission zur Regelung der Umrechnung der in Ecu ausgedrückten Prämien zur Förderung der Stillegung anbaufähiger Flächen in Landeswährung	L 351/11	21. 12. 88
20. 12. 88	Verordnung (EWG) Nr. 3971/88 der Kommission zur Festsetzung der Kontingente für die Einfuhr von Erzeugnissen des Rindfleischsektors aus Drittländern nach Spanien für 1989	L 351/15	21. 12. 88
20. 12. 88	Verordnung (EWG) Nr. 3972/88 der Kommission zur Festsetzung der 1989 im Rahmen des ergänzenden Handelsmechanismus im Rindfleischsektor anzuwendenden Richtplafonds und Zielmengen	L 351/17	21. 12. 88
20. 12. 88	Verordnung (EWG) Nr. 3973/88 der Kommission zur Aufteilung der zwischen dem 1. Januar und 31. Dezember 1989 ohne Zusatzbetrag einzuführenden Menge Zuchtpilzkonserven	L 351/19	21. 12. 88
20. 12. 88	Verordnung (EWG) Nr. 3974/88 der Kommission über die Einreihung von bestimmten Waren in die Kombinierte Nomenklatur	L 351/21	21. 12. 88
20. 12. 88	Verordnung (EWG) Nr. 3975/88 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3077/78 hinsichtlich der Gleichstellung der Bescheinigungen für aus Drittländern eingeführten Hopfen mit den Gemeinschaftsbescheinigungen	L 351/23	21. 12. 88
21. 12. 88	Verordnung (EWG) Nr. 3993/88 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Ausfuhrerstattungen bei landwirtschaftichen Erzeugnissen	L 354/22	22. 12. 88
21. 12. 88	Verordnung (EWG) Nr. 3994/88 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 890/78 über die Einzelheiten der Zertifizerung von Hopfen	L 354/24	22. 12. 88
21. 12. 88	Verordnung (EWG) Nr. 3995/88 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2042/75 über besondere Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlizenzen für Getreide und Reis hinsichtlich der Gültigkeitsdauer der für Lieferungen der gemeinschaftlichen Nahrungsmittelhilfe erteilten Lizenzen	L 354/25	22. 12. 88
21. 12. 88	Verordnung (EWG) Nr. 3996/88 der Kommission über die für das Wirtschaftsjahr 1988/89 vorzunehmende Verringerung der Mengen Traubenmostkonzentrat, die in den hinsichtlich der Verfütterung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2635/88 gebilligten Verträgen angegeben sind, und zur Abweichung von bestimmten Fristen im selben Wirtschaftsjahr	L 354/27	22. 12. 88
21. 12. 88	Verordnung (EWG) Nr. 3997/88 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1599/84 mit Durchführungsbestimmungen zur Produktionsbeihilferegelung für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse	L 354/28	22. 12. 88

	Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABl. EG – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	vom
21. 12. 88	Verordnung (EWG) Nr. 3998/88 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 643/86 mit Durchführungsbestimmungen zum ergänzenden Handelsmechanismus für die in Anhang XXII der Beitrittsakte aufgeführten, nach Portugal eingeführten Erzeugnisse des Sektors lebende Pflanzen und Waren des Blumenhandels betreffend die Richtplafonds für das Jahr 1989	L 354/29	22. 12. 88
21. 12. 88	Verordnung (EWG) Nr. 4001/88 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3677/86 des Rates mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 1999/85 des Rates über den aktiven Veredelungsverkehr	L 354/34	22. 12. 88
21. 12. 88	Verordnung (EWG) Nr. 4002/88 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 53/88 mit besonderen Durchführungsbestimmungen für den ergänzenden Handelsmechanismus für Weinerzeugnisse	L 354/36	22. 12. 88
21. 12. 88	Verordnung (EWG) Nr. 4012/88 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3418/88 zur Festsetzung der Referenzpreise frei Grenze für die Einfuhr bestimmter Weinerzeugnisse ab 1. September 1988	L 354/55	22. 12. 88

Andere Vorschriften

14. 12. 88	Verordnung (EWG) Nr. 3889/88 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für Methenamin (INN) und Benzimidazol-2-thiol des KN-Code 2933 90 10 mit Ursprung in Rumänien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3635/87 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 346/25	15. 12. 88
14. 12. 88	Verordnung (EWG) Nr. 3893/88 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2290/83 zur Durchführung der Artikel 50 bis 59 der Verordnung (EWG) Nr. 918/83 des Rates über das gemeinschaftliche System der Zollbefreiung	L 346/32	15. 12. 88
9. 12. 88	Verordnung (EWG) Nr. 3903/88 des Rates über Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände in der 200-Meilen-Zone vor der Küste des französischen Departements Guyana gegenüber Schiffen unter der Flagge bestimmter Drittländer (1989)	L 347/1	16. 12. 88
12. 12. 88	Verordnung (EWG) Nr. 3905/88 des Rates zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Polyestergarn mit Ursprung in der Republik Korea, Mexiko, Taiwan und der Türkei	L 347/10	16. 12. 88
15. 12. 88	Verordnung (EWG) Nr. 3915/88 der Kommission zur Durchführung von Artikel 63c der Verordnung (EWG) Nr. 918/83 des Rates über das gemeinschaftliche System der Zollbefreiungen	L 347/55	16. 12. 88
12. 12. 88	Verordnung (EWG) Nr. 3923/88 des Rates zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Paracetamol mit Ursprung in der Volksrepublik China und zur endgültigen Vereinnahmung der auf diese Einfuhren erhobenen vorläufigen Antidumpingzölle	L 348/1	17. 12. 88
16. 12. 88	Verordnung (EWG) Nr. 3929/88 der Kommission zur Einstellung des Kabeljaufangs durch Schiffe unter irischer Flagge	L 348/13	17. 12. 88
16. 12. 88	Verordnung (EWG) Nr. 3930/88 der Kommission zur Einstellung des Seezungenfangs durch Schiffe unter belgischer Flagge	L 348/14	17. 12. 88
16. 12. 88	Verordnung (EWG) Nr. 3931/88 der Kommission über die Einreihung von bestimmten Waren in die Kombinierte Nomenklatur	L 348/15	17. 12. 88
16. 12. 88	Verordnung (EWG) Nr. 3946/88 des Rates zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Polyesterspinnfasern mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika, Mexiko, Rumänien, Taiwan, der Türkei und Jugoslawien	L 348/49	17. 12. 88
11. 12. 88	Verordnung (EWG) Nr. 3947/88 des Rates zur Festlegung bestimmter Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen für Schiffe unter der Flagge eines Mitgliedstaats, mit Ausnahme Spaniens und Portugals, in den Gewässern unter der Hoheitsgewalt oder Gerichtsbarkeit Portugals (1989)	L 352/1	21. 12. 88

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz · Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt, Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 3 82 08 - 0.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 74,75 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,35 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1989 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 5,70 DM (4,70 DM zuzüglich 1,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 6,50 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

Datum	und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABl. EG – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	vom
11. 12. 88	Verordnung (EWG) Nr. 3948/88 des Rates zur Festlegung bestimmter Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen für Schiffe unter der Flagge eines Mitgliedstaats, mit Ausnahme Spaniens und Portugals, in den Gewässern unter der Hoheitsgewalt oder Gerichtsbarkeit Spaniens (1989)	L 352/3	21. 12. 88
11. 12. 88	Verordnung (EWG) Nr. 3949/88 des Rates zur Festlegung bestimmter Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen für Schiffe unter portugiesischer Flagge in den Gewässern unter der Hoheitsgewalt oder Gerichtsbarkeit eines Mitgliedstaats mit Ausnahme Spaniens und Portugals (1989)	L 352/5	21. 12. 88
11. 12. 88	Verordnung (EWG) Nr. 3950/88 des Rates zur Aufteilung der Fangquoten der Gemeinschaft in den grönländischen Gewässern (1989)	L 352/7	21. 12. 88
11. 12. 88	Verordnung (EWG) Nr. 3951/88 des Rates zur Festlegung der Fangmöglichkeiten für bestimmte Fischbestände oder -bestandsgruppen im Regelungsbereich des NAFO-Übereinkommens für 1989	L 352/9	21. 12. 88
19. 12. 88	Verordnung (EWG) Nr. 3961/88 der Kommission zur Festsetzung des Richtplafonds 1989 für die Einfuhr von Ölkuchen in Portugal	L 350/52	20. 12. 88
19. 12. 88	Verordnung (EWG) Nr. 3967/88 der Kommission zur Einstellung des Heringsfangs durch Schiffe unter dänischer Flagge	L 351/7	21. 12. 88
19. 12. 88	Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 3982/88 des Rates zur Angleichung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften sowie der Berichtigungskoeffizienten, die auf diese Dienst- und Versorgungsbezüge anwendbar sind	L 354/1	22. 12. 88
19. 12. 88	Verordnung (EWG) Nr. 3983/88 des Rates zur Aufstockung des für das Jahr 1988 eröffneten Gemeinschaftszollkontingents für Zeitungsdruckpapier	L 354/5	22. 12. 88
19. 12. 88	Verordnung (EWG) Nr. 3984/88 des Rates zur Eröffnung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für bestimmtes Polyvinylbutyral	L 354/6	22. 12. 88
20. 12. 88	Verordnung (EWG) Nr. 3988/88 der Kommission zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren	L 354/14	22. 12. 88
20. 12. 88	Verordnung (EWG) Nr. 3989/88 der Kommission zur Einstellung des Sprottenfangs durch Schiffe unter dänischer Flagge	L 354/17	22. 12. 88
21. 12. 88	Verordnung (EWG) Nr. 3990/88 der Kommission zur Einstellung des Seehechtfangs durch Schiffe unter spanischer Flagge	L 354/18	22. 12. 88
19. 12. 88	Verordnung (EWG) Nr. 4017/88 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3205/88 hinsichtlich bestimmter Normalpapierkopierer, die in der Gemeinschaft von Matsushita Business Machine (Europe) GmbH und Toshiba Systèmes (France) SA montiert werden	L 355/1	23. 12. 88